

IMMISSIONSGRENZWERTE (IGW)

BEIM LÄRMSCHUTZ

64

Worauf müssen wir achten?

Gesetzliche Grundlage für die **Beurteilung der zumutbaren Lärmbelastung** beim Bau von öffentlichen Straßen ist das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Hiernach sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich zu vermeiden. Das gilt insbesondere für ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie sonstige schutzbedürftige Gebiete (z. B. Kurgebiete, Gebiete mit Krankenhäusern, Erholungsheimen, Schulen).

Gesetzliche Grundlage für die **Durchführung von Lärmschutzmaßnahmen** beim Bau von Straßen sind die §§ 41 und 42 BImSchG in Verbindung mit der „16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes“ (**16. BImSchV**). Danach müssen die unten genannten Immissionsgrenzwerte **überschritten** werden, damit ein Anspruch auf Lärmschutz besteht. Da für die Vorzugsvariante der neuen B 64 Westumgehung Eschershausen sowohl tags als auch nachts alle Grenzwerte eingehalten werden, sind keine Lärmschutzmaßnahmen erforderlich.

Immissionsgrenzwerte in Dezibel A (dB (A)) für unterschiedliche Bereiche

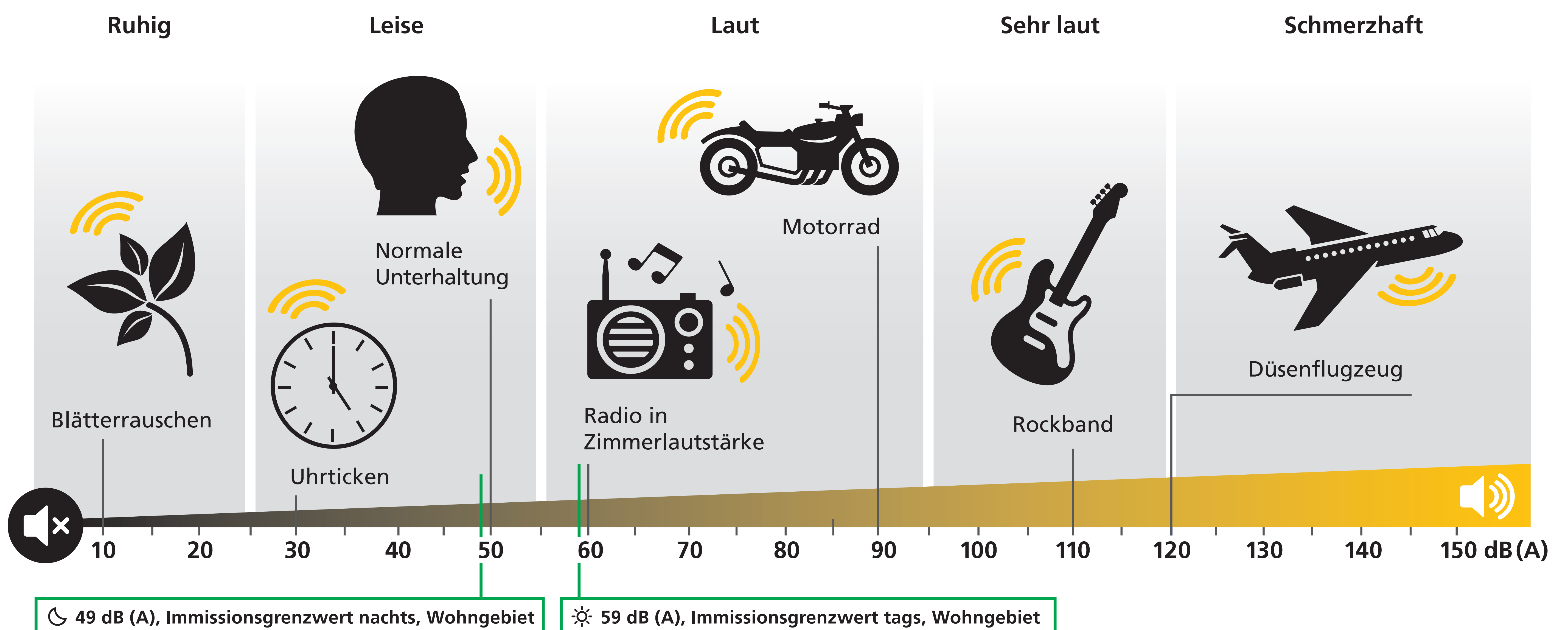
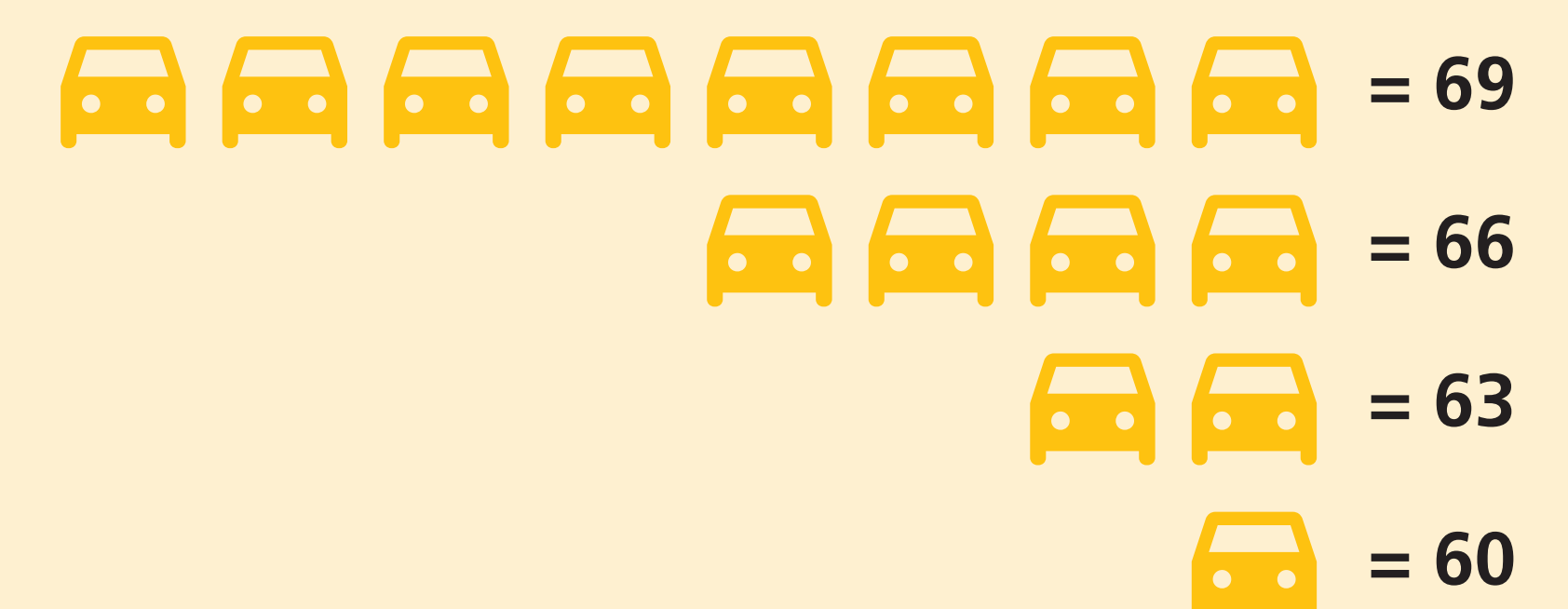
Nutzungen	Tag	Nacht
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57	47
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59	49
in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten	64	54
in Gewerbegebieten	69	59

Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV.

Wieso wird der Beurteilungspegel lediglich berechnet und nicht gemessen? Messungen unterliegen Verkehrsbelastungsschwankungen und Witterungseinflüssen. Dagegen liefern Berechnungen allgemeingültige und vergleichbare Ergebnisse. Zudem ist die neue Trasse noch nicht gebaut worden, eine Lärmmessung ist daher nicht möglich. Zugunsten der Betroffenen werden die Werte in der Berechnung auf volle Dezibel (A) aufgerundet. Die Berechnung der Beurteilungspegel ist gesetzlich vorgeschrieben.

Lärmentwicklung bei Veränderung der Verkehrsstärke

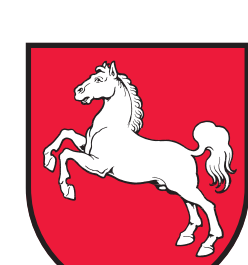
Verdoppelt oder halbiert sich der Verkehr, ändert sich die errechnete Belastung (Beurteilungspegel) nur um 3 dB(A). So ergeben zwei Schallquellen von je 60 dB(A) nicht 120 dB(A), sondern nur 63 dB(A).



Haben Sie noch Fragen? Dann wenden Sie sich gern an unsere Expert:innen vor Ort, schreiben Sie uns eine E-Mail an poststelle-hm@nlstbv.niedersachsen.de oder rufen Sie uns an: 0515 607-0



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr



Niedersachsen

Weitere Informationen:
www.strassenbau.niedersachsen.de/projekte/
 ► B 64 Westumgehung Eschershausen
 oder einfach QR-Code scannen

